

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für**  
**Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**  
  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Gemeinde Hofstetten erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen  
Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G:**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Hofstetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist hierbei das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Hofstetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4

### Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Hofstetten in (Teil-)Bereichen der Feuerwehrgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.


## § 5

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hofstetten (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.04.2011 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hofstetten, den 08.07.2025

Gemeinde Hofstetten

  
Högenauer  
1. Bürgermeisterin



**Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren  
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 08.07.2025**

**Verzeichnis über Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeugtyp

Löschgruppenfahrzeug (Hagenheim)	LF 16 TS	12,21 €
Löschgruppenfahrzeug (Hofstetten)	LF 8/6	4,74 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (Hofstetten)	HLF 10	11,61 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeugtyp

Löschgruppenfahrzeug (Hagenheim)	LF 16 TS	186,00 €
Löschgruppenfahrzeug (Hofstetten)	LF 8/6	96,58 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (Hofstetten)	HLF 10	198,55 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundeneinsatz berechnet: 28,00 €.


#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Hofstetten, den 08.07.2025

Gemeinde Hofstetten

  
Högenauer  
1. Bürgermeisterin

